



## JUGENDORDNUNG

des Eckernförder Karate-Vereins Fuji-Yama e. V.

### **1. Name und Mitgliedschaft**

- a) Die Karate-Jugend im Eckernförder Karate-Vereins Fuji-Yama e. V. (FYE) ist die selbständige Organisation für die Jugend innerhalb des FYE
- b) Diese Jugendordnung lehnt sich an die Jugendordnung des Deutschen Karateverbandes (DKV) im Grundsätzlichen an.
- c) Mitglieder der Karate-Jugend im FYE sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen des FYE im Sinne der Deutschen Sportjugend (DSJ), bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

### **2. Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit**

1. Die Karate-Jugend im FYE führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel im Rahmen dieser Ordnung.
2. Aufgaben der Karate-Jugend im FYE sind:
  - a. Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit und Betreuung durch geschulte Jugendtrainer.
  - b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung sowie Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts.
  - c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
  - d. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
  - e. Pflege der internationalen Verständigung.
3. Die Karate-Jugend im FYE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
  - a. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
  - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Aufwendungen begünstigt werden.



- d. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sportes und im Falle von Vermögen der Jugendgemeinschaft für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

### **3. Die Organe**

Die Organe der Karate-Jugend im FYE sind:

1. die Jugendversammlung des FYE
2. der Jugendwart des FYE

### **4. Die Jugendversammlung des FYE**

1. Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendlichen des FYE, dem Jugendwart des FYE sowie dem 1. Vorsitzenden des FYE; im Verhinderungsfall kann dieser einen Vertreter benennen.
  - a. Der Jugendwart ist der gewählte Jugendvertreter des FYE
2. Das Stimmrecht auf der Jugendversammlung ist wie folgt:
  - a. Jedes Mitglied gem. 1. c dieser Satzung ab vollendetem 12. Lebensjahr hat eine Stimme. Diese Stimme kann nicht übertragen werden. Das Stimmrecht für unter 12-jährige Mitglieder der Karate-Jugend im FYE kann von einem Sorgeberechtigten wahrgenommen werden.
  - b. Der Jugendwart des FYE hat eine Stimme – bei der Entlastung jedoch keine Stimme. Die Stimme des Jugendwartes kann nicht übertragen werden.
  - c. Der 1. Vorsitzende des FYE hat eine Stimme. Die Stimme des 1. Vorsitzenden kann auf ein anderes Vorstandsmitglied des FYE übertragen werden.
  - d. Beratende Mitglieder des Vereinsjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer des FYE.
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt.
  - a. Die Jugendversammlung des FYE wird vom Jugendwart des FYE einberufen und festgelegt.
  - b. Zur ordentlichen Jugendversammlung des FYE ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, zur außerordentlichen Jugendversammlung des FYE mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben sowie evtl. Anträge in Kopie beizufügen.
  - c. Eine außerordentliche Jugendversammlung des FYE ist dann einzuberufen, wenn dieses der Jugendwart des FYE für erforderlich hält, oder aber wenn mehr als 1/3 der Stimmberechtigten schriftlich auf die Einberufung bestehen.
  - d. Die Versammlungsleitung der Jugendversammlung des FYE obliegt dem Jugendwart des FYE



4. Die Jugendversammlung des FYE ist das oberste Beschlussorgan der Karate-Jugend des FYE Ihre Aufgaben sind:
    - a. Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes des FYE.
    - b. Entlastung des Jugendwartes.
    - c. Wahl des Jugendwartes.
    - d. Festlegung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.
    - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  5. Anträge zur Tagesordnung einer Jugendversammlung des FYE können die Mitglieder der Karate-Jugend des FYE stellen. Sie sind dem Jugendwart des FYE für eine ordentliche Jugendversammlung spätestens 2, für eine außerordentliche Jugendversammlung spätestens 1 Woche vorher schriftlich mit Begründung zuzustellen.
  6. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung des FYE mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Der Dringlichkeitsantrag muss dann schriftlich formuliert werden.
  7. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung des FYE ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.
  8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  9. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit.
  10. Die Jugendversammlung des FYE wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Diese Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag des Versammlungsleiters vorher festgestellt worden sein.
- 5. Jugendwart des FYE**
1. Der Jugendwart des FYE wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Jugendversammlung des FYE gewählt. Wählbar ist jedes volljährige FYE-Mitglied.
  2. Dem Jugendwart des FYE obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Karate-Kinder, Jugend und Junioren im Eckernförder Karate-Verein Fuji-Yama e. V.
  3. Der Jugendwart des FYE hat Stimmrecht im Gesamtvorstand des FYE. Die Mitgliederversammlung des FYE bestätigt den von der Jugendversammlung des FYE gewählten Jugendwart.
  4. Die Leitung der Karate-Jugend im FYE obliegt dem Jugendwart des FYE. Er vertritt die Interessen der Karate-Jugend nach innen und außen.



## 6. Haushaltsmittel

1. Die Karate-Jugend im FYE erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Deckung der Kosten anteilmäßig der jugendlichen Mitglieder im FYE einen Beitrag vom FYE.
2. Alle Sportfördermittel und sonstige Zuwendungen für die Karate-Jugend im FYE müssen den Jugendetat zufließen.
3. Der Haushaltsplan ist auf der Jugendversammlung abzusprechen und dem Kassenwart des FYE vorzulegen.

## 7. Inkrafttreten

Die Jugendordnung des Eckernförder Karate-Verein Fuji-Yama e. V. tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Eckernförde, 02.05.2017